

Beitragsreglement „Sicheres Wohnen Schweiz (SWS)“

Die Mitgliederversammlung des Vereins „Sicheres Wohnen Schweiz (SWS)“ erlässt gestützt auf die Artikel 14 und 15 der Statuten dieses Reglement über die SWS-Mitgliederbeiträge.

Artikel 1: Sinn und Zweck

Dieses Reglement stellt die Grundlage für die Bemessung und den Einzug der jeweils von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge dar.

Artikel 2: Beitragsstruktur

Die Mitgliederbeiträge setzen sich zusammen aus

- a. dem einmaligen Beitrittsbeitrag
- b. dem laufenden Jahresmitgliederbeitrag

Artikel 3: Beitragspflichtige Mitgliederkategorien

Folgende Mitgliederkategorien sind beitragspflichtig:

- Aktivmitglieder:
 - o Trägerschaft
 - o Dachorganisationen
 - o Branchenverbände
 - o Unternehmen
- Assoziierte Mitglieder:
 - o Genossenschaften
 - o Hauseigentümerverband
 - o Hausverein Schweiz
 - o Stiftungen
 - o Versicherungen

Artikel 4: Nicht beitragspflichtige Mitgliederkategorien

Folgende Mitgliederkategorien sind von Mitgliederbeiträgen befreit:

- Passivmitglieder (Behörden und Institutionen)
- Ehrenmitglieder

Artikel 5: Beitragshöhe

Die jeweiligen Beitragshöhen hinsichtlich die Mitgliederkategorien sind im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

Artikel 6: Beitragserhebung

Die einmaligen Beitritts- und die laufenden Jahresmitgliederbeiträge werden durch die Geschäftsstelle des Vereins „Sicheres Wohnen Schweiz (SWS)“ von den Mitgliedern erhoben.

Artikel 7: Mitgliedschaft in Dachorganisationen und Branchenverbänden

Ist eine Firma oder juristische Person in einer Dachorganisation oder einem Branchenverband bereits Mitglied, reduziert sich der jeweilige Mitgliederbeitrag in angemessenem Rahmen. Details hierzu sind im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

Artikel 8: Massgebliche Beitragsdauer

1. Die Beitragspflicht für Mitglieder beginnt am Tage, nachdem dieses vom zuständigen Organ aufgenommen wurde. Eintritte ab Oktober eines Kalenderjahres ziehen keine SWS-Beitragspflichten für das laufende Jahr nach sich.
2. Die Beitragspflicht der Mitglieder erlischt grundsätzlich auf das Ende eines Kalenderjahres.
3. Ausnahmen bilden die Faktoren: Todesfall mit gleichzeitigem Erlöschen der Unternehmung, Konkurs, fruchtlose Pfändung. In diesen Fällen werden die Beiträge pro rata errechnet.
4. Den Unternehmen oder juristischen Personen infolge Konkurs oder Betreuung auf Pfändung verlustig gegangene Beiträge können bei SWS zurückgefordert werden, wenn die notwendigen Massnahmen (Betreibung auf Konkurs oder Pfändung) spätestens 6 Monate nach der Rechnungsstellung durch SWS eingeleitet werden.

Artikel 9: Ausbildungskosten

1. Die Ausbildungskosten für den obligatorischen Basiskurs, der Aufbaumodule sowie dem zertifizierten Beraterabschluss sind im Anhang zu diesem Reglement geregelt.

Artikel 10: Schlussbestimmungen

a. Vollzug

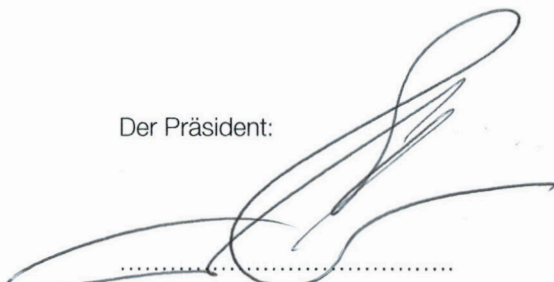
Der Vollzug dieses Reglements obliegt der Geschäftsstelle SWS.

b. Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit Bezug auf die Beitragsperiode 2018 am 5. Juli 2018 in Kraft.

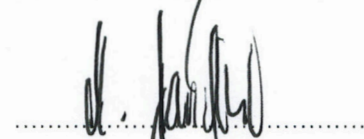
Das Reglement wurde anlässlich der Gründungsversammlung vom 5. Juli 2018 in Olten erlassen.

Der Präsident:



.....
(Fabio Rea)

Der Geschäftsstellenleiter:



.....
(Markus Stauffer)